

§ 15 B-SprLV Elektrische Einrichtungen

B-SprLV - Bergbau-Sprengmittellagerungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen haben den Regeln der Technik, insbesondere im Hinblick auf den Schutz gegen Staub und Spritzwasser, zu entsprechen.
2. (2) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen sind durch eine Elektrofachkraft auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu prüfen:
 1. 1.vor der ersten Inbetriebnahme des Lagers,
 2. 2.nach ihrer wesentlichen Änderung sowie
 3. 3.mindestens alle drei Jahre.

Der Nachweis darüber ist beim Betrieb zumindest drei Jahre aufzubewahren.

In Kraft seit 29.12.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at